

Vorlage Nr. 20/0318

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

| | | | | |
|----------------------------|----------------------|------------------------|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Zuständigkeit | Sitzung am | Punkt |
| Haupt- und Finanzausschuss | Stadtkämmerer Bunte | Vorberatung/Empfehlung | 07.09.2020 | 11 |
| Rat | Bürgermeister Roland | Entscheidung | 10.09.2020 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

hier: Verlängerung des Optionszeitraumes bis zum 31. Dezember 2022

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)) durch das Steueränderungsgesetz neu geregelt. Diese Regelung ist ab dem 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat allerdings mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 von der Möglichkeit nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter angewendet werden sollen.¹ Diese Optionserklärung sah vor, dass die Anwendung der Neuregelungen des § 2 b UStG bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt wird. Das neue Recht sollte demzufolge ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden.

¹ Vgl. Vorlage Nr. 83/2016 vom 08.12.2016

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|--------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordnete | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Verlängerung des Optionszeitraumes

Aufgrund vieler weiterhin offener Anwendungsfragen u.a. seitens der Kommunen gegenüber der Finanzverwaltung wurde seit Mitte 2019 verstärkt eine Verlängerung des Optionszeitraums gefordert. Die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung wurde nun durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) geschaffen und in § 27 Abs. 22a UStG verankert. Die Übergangsregelung kann demnach bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung beabsichtigt, die Möglichkeit zur weiteren Verlängerung der Übergangsfrist in Anspruch zu nehmen. Hierfür spricht u.a. die Vielzahl an weiterhin ungeklärten Anwendungsfragen durch die Finanzverwaltung.

Die ursprüngliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt gilt weiterhin und umfasst sämtliche Leistungen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 01. Januar 2023. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 22a UStG.

Hinweis:

Die Optionserklärung kann wie bisher jederzeit durch den Rat der Stadt Gladbeck mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt den verlängerten Optionszeitraum zur Anwendung der Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand nach § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich den 31. Dezember 2022 in Anspruch zu nehmen.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: